

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 28

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So erleichtert man dadurch, daß der Tornister fortfällt, das todtte Gewicht des Soldaten, während man ihn zu gleicher Zeit in den Stand versetzt, bequemer und besser marschiren zu können. Die Zahl der Patronen kann ohne Gefahr auf 50 reduziert werden, welches bei einer angenommenen Infanteriestärke von 500,000 Mann schon eine Gewichtserleichterung von 375,000 Kilogramm zur Folge haben würde. Selbstredend dienen die fünf an dem Rücken aufgehängten Stiefel nunmehr zur Unterbringung der mitzuführenden Utensilien. Der mittlere Stiefel dient zur Aufbewahrung von Gegenständen, Käsestücken u. s. w.; auch würden die Pfeife und Feldflasche in demselben Unterkunft finden müssen. Die beiden nächsten rechts und links hängenden Stiefel wären für das zweite Hemde und die Putzutensilien bestimmt, während die beiden äußersten lediglich zur Unterbringung der Munition dienen. So würden auch die Patronentaschen als vollständig überflüssig erspart resp. abgeschafft werden können.“

Der kurze Auszug dürfte gezeigt haben, daß die kleine Broschüre unterhaltend ist; es läßt sich annehmen, daß diejenigen Schriftsteller, welche es angeht, sich die Lektion merken werden.

Eidgenossenschaft.

— (An die Vorstände der Sektionen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.) Werthe Kameraden! Sie empfangen heute eine Anzahl Einladungs-Zirkulare für das bevorstehende Offiziersfest und ersuchen wir Sie hiermit angelegentlichst, dieselben an Ihre Mitglieder versenden zu wollen. Um dem Zirkular die größtmögliche Verbreitung zu sichern, stellen wir Ihnen noch 20 Prozent mehr zu als Mitglieder bei uns angemeldet sind.

Zürich, 28. Juni 1883.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Namens des Zentralkomite,

Der Präsident:

A. Bögel, Oberst-Divisionär.

Der Aktuar:

W. Jaenke, Hauptm. im Generalstab.

— (Einladung zur eidgenössischen Offiziersversammlung in Zürich den 11. bis 13. August 1883.) Geehrte Herren Kameraden! Das Zentralkomite gibt sich hiermit die Ehre, Sie auf die Tage vom 11. bis 13. August zur ordentlichen Hauptversammlung nach Zürich einzuladen. — Durch die Arbeiten der Delegiertenversammlung vom 4. und 5. November v. J. sind unserer Vereinigung eine Reihe wichtiger Fragen zu endgültiger Erledigung überwiesen. Wir haben nicht Festtage, sondern Arbeitstage vor uns. Das Organisationskomite hat mit unserer Zustimmung folgendes Programm aufgestellt:

I. Tag (Samstag). A. Empfangnahme der eidgenössischen Fahne um 2 Uhr. Begleitet zum Kasino, woselbst Fahnenübergabe. Lösen der Festkarte. Quartieranweisung.

B. Delegiertenversammlung: 5 Uhr im Kasinoaal. — Traktanden: 1. Eröffnung durch das Präsidium. 2. Konstatierung der Delegationen. 3. Rechnungsablage. Bericht der Rechnungsrevisoren. 4. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1884. 5. Mittheilung des Berichtes der Kommission für Prüfung der Preisaufgaben. Beschluß betreffend Anzahl und Betrag der auszusetzenden Preise u. 6. Antrag des Zentralkomitees wegen neuen Preisaufgaben. 7. Antrag des Zentralkomitees wegen der Vereinigung der Journale. Festsetzung des Beitrages pro 1884 an dieselben. 8. Beschluß betreffend den zukünftigen Zentralort. 9. Antrag des Zentralkomitees betreffend Subventionen für den Besuch fremdländischer Armeen. 10. Antrag des Zentralkomitees

betreffend Monumente für denkwürdige Momente der Schweizergeschichte. 11. Anträge von Sektionen und Mitgliedern.

Abends: Freie Vereinigung in der Landesausstellung.

II. Tag (Sonntag). Versammlung der einzelnen Waffengattungen. Beginn: Vormittags 8 Uhr. Allgemeine Bemerkungen.

1. Damit die Arbeit der einzelnen Waffengattungs-Versammlungen nicht einfach dem bloßen Zufall überlassen bleibt, ist für jede Waffengattung zum Voraus ein leitendes Komite niedergesetzt worden. 2. Diese Komitees haben dem Zentralkomite ein Verzeichnis derjenigen Behandlungsgegenstände eingesandt, welches von den Spezialkomitees als opportun erachtet wurde. Umgekehrt hat das Zentralkomite denselben solche Traktanden zugewiesen, die sich ihrer Natur nach zur Erledigung in den Versammlungen der einzelnen Waffengattungen eignen und in Folge der Beschlüsse der früheren Delegierten-Versammlung bereits durch Kommissionen u. vorbereitet sind. 3. Ueber die Versammlungen der einzelnen Waffengattungen soll ein summarisches Protokoll geführt und dasselbe unmittelbar nach Beendigung der Verhandlungen verlesen, abgeschlossen und dem Zentralkomite überreicht werden.

1. Infanterie. Lokal: Schwurgerichtssaal. Komite: Herr Oberst Bollinger, Herr Oberstleutnant Rabholz, Herr Hauptmann Kägel. — Traktanden: 1. Erledigung der Unteroffiziersfrage auf Grund der von den Sektionen eingegangenen Rapporte. (Referent: Herr Oberst Jeler.) 2. Behandlung des Antrages Maadt. Ausrüstung. Kommissionsbericht (vide Protokoll der Delegierten-Versammlung). 3. Referat der Sektion Genf wegen Munitionsbedarf (vide Protokoll der Delegierten-Versammlung). 4. Anregung und Vorschläge der einzelnen Sektionen oder Offiziere, soweit sie in das Gebiet der Infanteriewaffe fallen.

Generalsstabskorps, inkl. Eisenbahnabtheilung. Lokal: Obergerichts-Nebenzimmer. Komite: Herr Oberst Meißner, Herr Oberstleutnant Schwegler, Herr Hauptmann Weber. — Traktanden: Die Bethätigung der Generalstabsoffiziere außerhalb ihres Dienstes.

2. Artillerie. Lokal: Obergerichtssaal. Komite: Herr Oberst Heuler, Herr Oberst Bluntzli, Herr Hauptmann Ed. Fierz. — Traktanden: Besprechung einiger artilleristischer Fragen aus den Gebieten der Organisation und Bewaffnung.

3. Kavallerie. Lokal: Wolfbachschulhaus oder Aula der Kantonschule. Komite: Herr Oberstleutnant Blumer, Herr Major Wunderli, Herr Oberstleutnant Hürlimann. — Traktanden: 1. Zuteilung von Stabsoffizieren zur Kavallerie der Landwehr, Organisation, Berittmachung und Verwendung der Landwehr. (Referent: Herr Oberstl. Blumer.) 2. Trompeterekrutierung und Besoldung. (Referent: Herr Major Wunderli.) 3. Besuch an das eidg. Militärdepartement auch die Regimentschefs der Kavallerie zu den Truppenzusammenzügen des vorvergehenden Jahres beiziehen zu wollen. (Referent: ?) 4. Winterbeschläge. (Referent: Herr Optm. Ischoffe.)

4. Genie. Lokal: Wolfbachschulhaus. Komite: Herr Oberstleutnant Locher, Herr Major Ulrich, Herr Hauptmann Bär. — Traktanden: 1. Vereinfachte Rüstung von Brückenpontons nach den Vorschlägen der Herren Geniechauptleute Finsterwald und Pfund. Vorweisung und Erklärung eines betreffenden Modells. 2. Referat über Land-Torpedos. 3. Das Signalwesen mit Vorweisung von optischen Signalapparaten.

5. Verwaltung. Lokal: Wolfbachschulhaus. Komite: Herr Oberstleutnant Witz, Herr Major Scherrer, Herr Hauptmann Hertenslein. — Traktanden: 1. Behandlung des Kommissionsantrages in Sachen Pferdebestellung (vide Protokoll der Delegierten-Versammlung vom 4. und 5. November v. J.). 2. Wie hat sich das im Februar 1882 provisorisch in Kraft getretene neue Verwaltungs-Reglement bewährt und nach welchen Richtungen ersten Abänderungen angezeigt?

6. Sanität. Lokal: Obmannamt. Komite: Herr Hauptmann Dr. Malenfish, Herr Hauptmann Dr. Emil Pestalozzi, Herr Hauptmann Dr. Heuser. Traktanden: Abänderung des Avancements der Sanitätsoffiziere (Referent: Herr Hauptmann Boret.)

7. Veterinär-Abtheilung. Lokal: Wolfbachschulhaus. Komite: Herr Hauptmann Ischoffe, Herr Hauptmann Müller, Herr Hauptmann Lips. Reorganisation der Veterinär-Wiederholungskurse.

Bankett in der Tonhalle 12 $\frac{1}{2}$ Uhr. Nachmittags: Besuch der Landesausstellung. Abends: Vereinigung in der Tonhalle. Konzert und Feuerwerk.

III. Tag (Montag). Hauptversammlung Vormittags 8 Uhr. 8 Uhr: Sammlung beim Kasino. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: Beginn der Verhandlungen: a) Hauptvortrag von Herrn Oberstleutnant Alex. Schweizer. b) Referat über die Militär-Musiken. c) Referat über den militärischen Vorunterricht und die Kadettenfrage. d) Referat über die Winklerfrage. e) Eröffnung der Kouriers der preisgekrönten Verfasser. f) Mitteilung der Beschlüsse der Delegierten-Versammlung. g) Mitteilung der Beschlüsse der Versammlung der einzelnen Waffengattungen durch den Referenten. h) Motionen und Anregungen. Schluß 1 Uhr.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Tonhalle. — Ueberbringung der Fahne in die Wohnung des Präsidenten des Zentralkomitees. — Besuch der Waffensammlung im Zeughaus. —

Kameraden! Das Zentralkomite hat es sich während der Dauer seiner dreijährigen Funktion zur Pflicht gemacht, die eidgenössische Offiziersgesellschaft als Organ zur Pflege und Erhaltung unseres Wehrwesens zu möglichst wirksamkeit zu bringen. Unsere Gesellschaft hat wiederum in allen Kantonen Wurzel gefaßt. Beweist durch Euer Erscheinen an der diesjährigen Offiziersversammlung, daß dieser Gedanke des Zusammenwirkens vom gesammten schweizerischen Offizierskorps gleichmäßig erfasst wird. — Unsere Vereinigung soll nicht den Zweck und nicht den Charakter eines Festes haben, aber sie soll sein und werden ein Mittel zur Pflege kameradschaftlichen Sinnes, ein Mittel zur Förderung unserer Aufgabe als Wehrmänner. — Zürich wird stolz darauf sein, die schweizerischen Offiziere zahlreich in seinen Mauern zu empfangen. Mit kameradschaftlicher Hochschätzung, Namens des Zentralkomite der Schweiz. Offiziers-Gesellschaft.

Der Präsident: Der Referent:
A. Bögel, Oberstfeldwächter. U. Meißner, Oberst.
Der Aktuar:
W. Jänike, Hauptmann im Generalstab.

Festkarten können vom 1. August an gegen Nachnahme von Fr. 15. — bei unserm Quästor, Herrn Major Wunderli, bezogen werden.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Zentralkomite vom 12. Juni 1883. Das Organisationskomite referiert über seine Thätigkeit für das bevorstehende Fest.

Das Programm wird definitiv vereinigt, der Preis der Festkarte von 15 Fr. genehmigt und die Einladung an die Sektionen in der Art beschlossen, daß vom Zentralkomite aus jeder Sektion eine der ungefähren Mitgliederzahl entsprechende Anzahl Einladungen zu spezieller Versendung übermittelt werden solle.

An Jahresberichten sind nur diejenigen der Sektionen Schwyz und Baselland eingegangen. Antwort über die Frage der Instruktion der Infanterie-Kadets haben nur gegeben die Sektionen: Neuchâtel, Schwyz, VII. Division, Baselland, Olarus, Waadt und Baselsadt.

Kommissionsbericht hat einzig die Kommission zur Prüfung der Frage der Administration der Bataillone beim Diensttritt erstattet. Dem Zentralkomite der Schweiz. Unteroffiziersgesellschaft wird für Prämierungen am Jahresfest in Solothurn ein Betrag von 300 Fr. veranlagt. — In der Frage der Verschmelzung der verschiedenen Militärzeitungen wird in Folge ablehnender Antwort der „Revue militaire suisse“ beschlossen, von weiteren Schritten in dieser Richtung Umgang zu nehmen. Das Aktienmaterial wird Herrn Oberstl. Wille, der sich für Ausföhrung der Verschmelzung erklärt, zu gütfindender Benützung zur Verfügung gestellt.

Der Quästor theilt mit, daß die Jahresbeiträge von den Sektionen: VII. Division, Aargau, Neuchâtel, Bern, Genéve, Freiburg, Wallis, Uri, Luzern, Graubünden, Nidwalden noch im Rückstand sind. In Anbetracht des bevorstehenden Rechnungsabschlusses werden die säumigen Sektionen per Zirkular aufgefordert, ihre Beiträge einzusenden.

— (Nachtragkredite für das Jahr 1883) wurden von den Râthen durch Votschaft vom 22. Juni verlangt. Darunter finden wir beim Militärdepartement:

II. Verwaltung. A. Verwaltungspersonal. 9. Oberkriegskommissariat. c. Kaserner in Herisau Fr. 750.

Nachdem durch den Bundesbeschluss vom 2. April 1883, betreffend die Organisation des Oberkriegskommissariats, die Kasernenverwalter in die Organisation dieser Anstalt eingefügt worden, ist für den Kaserner in Herisau die halbjährliche Besoldung vom 1. Juli bis 31. Dezember mit Fr. 750 auf dem Wege des Nachkredits zu bewilligen, wegen der Kredit „Militäranstalten und Festungswerke“ entsprechend entlastet wird.

B. Instruktionspersonal. 3. Artillerie Fr. 2150.

Wir bewilligten der Witwe des gewesenen Artilleriehülfseinstruktors Hiesland in Außerföhl einen zweiten Besoldungsnachgenuß für sechs Monate mit Fr. 1150. Ebenso wurde an die Witwe des verstorbenen Trompeterinstruktors Falt in Thun der Nachgenuß einer weiteren halbjährlichen Besoldung mit Fr. 1000 zugestanden.

D. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. b. Bewaffnung und Ausrüstung Fr. 5356

2. Blanke Waffen:

560 Fäshnenmesser à Fr. 7.85 Fr. 4396

3. Ausrüstungsgegenstände:

30 Trommeln à Fr. 32 . . . „ 960
Fr. 5356

Die Bestellungen für dieses Material konnten erst zu einer Zeit aufgegeben werden, welche es unmöglich machte, sämmtliche Lieferungen hiesfür im Jahre 1882 zu effektuieren, daher eine Uebertragung auf das laufende Jahr notwendig wird.

II. Kriegsmaterial. 2. Neuanschaffungen . . Fr. 29,100

II. a. B. Infanterie:

Kochgeschütze Fr. 5,900

D. Artillerie:

Restzahlung für 4 12cm.
Positionsgeschützrohre . . . „ 19,200
Fr. 25,100

Infolge Nichtablieferung und zum Theil nicht erfolgter Zahlung obigen Materials während des Rechnungsjahres figurieren die entsprechenden Summen unter den Rechnungsüberschüssen von 1882 und sehen wir uns daher genöthigt, diese Beträge, deren Liquidation pro 1882 nicht erfolgen konnte, neuerdings zu verlangen.

II. c. Infanterieschießversuche Fr. 4000.

Wir haben im Laufe des letzten Jahres mit zwei neuen kleinstkalibrigen Gewehrsystemen, von welchen das eine von Herrn Bräudozent Hebbler in Zürich, das andere von Herrn Rubin, Direktor der Munitionsfabrik in Thun, stammt, Schießversuche angeordnet, welche nach den vorliegenden Spezialberichten sehr günstige Resultate ergaben.

Um weitere eingehendere Versuche, namentlich auch durch Truppen, vornehmen zu können, haben wir unter Vorbehalt der Bewilligung durch die hohen Râthe einen Kredit von Fr. 4000 ertheilt, um dessen Genehmigung hienit nachgesucht wird.

V. Munitionsfabrik. 2. Fabrikationskosten. a. Arbeiterlöhungen Fr. 18,000.

Am 29. März abhten waren drei geübte Arbeiter der Munitionsfabrik in Thun, anfänglich im Beisein des Direktors der Fabrik und des Oberinstruktors der Artillerie, mit der Füllung von 10 Stück Granaten beschäftigt, wozu ein bereits bei verschiedenen anderen Armeen gebräuchlicher, als ungefährlich erprobter Sprengstoff das Amydogen, zur Verwendung gelangte; 9 Stück waren unbeanstandet angefertigt und bei Seite gestellt worden, beim 10. Stück erfolgte eine Explosion, wodurch der Arbeiter Ramsperger sofort getödtet wurde, Siegenthaler einige Stunden nachher und Hertig am folgenden Tage infolge der erlittenen Verwundungen starben. Sowohl der Direktor des Establishments als der Chef der technischen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung haben den Ursachen dieses Unfalls in weitgehender und sorgfältigster Weise nachgespürt, und es wird als unbestrittene Thatsache aufgestellt, daß nicht das verwendete Amy-

bogen schuld an diesem Unglück ist, sondern daß dasselbe auf andere unermittelte Zufälligkeiten zurückgeführt werden muß. Die Geschädigten, beziehungsweise Getödteten, waren tüchtige Arbeiter und selbstständige, gutbelebte Familienväter im Alter von 31—40 Jahren und hatten einen Jahresverdienst von Fr. 1200 bis 1500.

Den Hinterbliebenen der drei Opfer wurde die im Fabrikgesetz vorgesehene Maximalentschädigung von je Fr. 6000 auszurichten beschlossen, wofür wir nunmehr um Bewilligung des bezüglichen Nachschusses einkommen.

— (Rekrutenaushebung.) Als Aushebungsoffiziere und als Stellvertreter derselben sind vom eidgenössischen Militärdepartement bezeugnet worden:

I. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst-Brigadier de Cocatrix in St. Maurice; Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Muret in Morges.

II. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant Lehtermann in Freiburg; Stellvertreter: Herr Major Roulet, Jams, in St. Blasie.

III. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Major Weber in Bern; Stellvertreter: Herr Major Egger in Bern.

IV. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant Segesser in Luzern; Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Wägli in Wiedlisbach.

V. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Major Renold in Dätwyli; Stellvertreter: Herr Oberst-Brigadier Marti in Dörmarsingen.

VI. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst-Brigadier Blumhilt in Zürich; Stellvertreter: Herr Major Baltensweiler in Zürich.

VII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst-Brigadier Berlinger in Gasterwil; Stellvertreter: Herr Major Schlatter in St. Gallen.

VIII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst-Brigadier Arnold in Altorf; Stellvertreter: Bosat.

Die Aushebungsoffiziere werden angewiesen, sich mit den kantonalen Militärbehörden über die für die Rekrutierung erforderlichen einleitenden Arbeiten ungesäumt zu verständigen, wobei als Maßstab bei Auswahl der Besammlungsorte die Zahl von 100 Mann wirklich zur Untersuchung gelangender Wehrpflichtiger nebst einem Zuschlag von 10 bis 20 % für Ausbleibende anzunehmen ist. Mit Rücksicht auf die Uebungen der zusammengesetzten Truppenkörper ist es angezeigt, daß: 1) in der I. Division mit der Aushebung am 27. August in Genf angefangen und unmittelbar daran die Untersuchung in den übrigen Kreisen angeschlossen werde; 2) im IV. Divisionskreise die Aushebung vor der Divisionsübung wenigstens im Kanton Luzern, während derselben in den Kantonen Aargau (IV), Zug, Ob- und Nidwalden durchgeführt und im Kanton Bern unmittelbar an dieselbe angeschlossen werde, um das Rekrutierungsgeschäft rechtzeitig zu beendigen; 3) im V. Divisionskreise die Aushebung in den Kantonen Solothurn, Baselsadt und Baselsand vor der ersten Brigadeübung durchgeführt werde und dieselbe im Kanton Aargau nach Schluß der ersten Brigadeübung folge.

— (Die zwei Postulate des Ständerathes) zum Geschäftsbericht vom Militärdepartement wurden gestrichen. Dieselben lauteten: 1) Der Bundesrath wird eingeladen, für eine einheitliche Instruktion der Experten, Examinatoren und Gehülfen bei den Rekrutenprüfungen besorgt zu sein. 2) Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die militärischen Lehrkräfte am Polytechnikum in ergiebigerer Weise, als es bis anhin geschähe, zum Unterricht an den Zentralschulen herbeigezogen werden könnten.

— (Oberst von Mechel,) welcher seine Entlassung als Schießinstruktor vom Bundesrath unter Verdankung seiner geleisteten Dienste erhalten hat, hat seine neue Stellung als Kreiskommandant des Kantons Basel (Stadt) angetreten. Sein Vorgänger, Oberstleutnant Herzog, hatte krankheitshalber die Stelle niedergelegt.

— (Erweisung militärischer Ehrenbezeugungen.) Das eidg. Militärdepartement hat an die Waffenchefs, Oberst-Divis-

ionäre und Oberst-Brigadiera folgendes Airtular erlassen: „Das Dienstreglement von 1866 hat die Bestimmung enthalten, daß der mit Gewehr bewaffnete einzelne Mann durch Schultern grüßt. Es war von jeher schwer, dieser Vorschrift genaue Nachachtung zu verschaffen und wenn es auch geschah, sah das ohne Kommando ausgeführte Schultern meist keiner Ehrenbezeugung gleich. Man durfte darin weniger ein Zeichen von Indisziplin, als vielmehr den Mangel an Angewöhnung, eine Folge unseres kurzen Dienstes, erblicken. Das im Jahre 1882 neu redigirte Dienstreglement glaubte dem Uebelstande, daß eine reglementarische Vorschrift weder von den Offizieren streng verlangt, noch von den Soldaten aus freien Stücken befolgt werde, dadurch zu begegnen, daß vom Manne nur verlangt werde, militärische Haltung anzunehmen und den Blick auf den zu Grüßenden zu richten.

Dies hat nun wiederum den Uebelstand, daß der mit angehängtem Gewehr marschirende Mann entweder die „militärische Haltung“ nicht so markirt, daß sie einem Grusse gleich sieht und so der Höhere im Grade oft als der allein Grüßende erscheint, oder aber, daß der Mann aus übertriebenem Eifer doch noch mit der Hand grüßt, obgleich das Reglement es nicht vorschreibt.

Durch diese Vorkommnisse hat sich die Instruktoren-Konferenz der Infanterie veranlaßt gesehen, vorzuschlagen:

„Es habe der mit geschultertem Gewehr vorbeimarschirende Mann keinen weiteren Gruss zu erstaten, als militärische Haltung anzunehmen und den Blick auf den zu Grüßenden zu richten; der mit angehängtem Gewehr vorbeimarschirende Mann aber habe überdies die Hand zum Grusse an die Kopfbedeckung zu legen.“

Auf den Antrag des Waffenchefs der Infanterie und im Einverständnis mit den übrigen Waffenchefs haben wir dieser Interpretation des § 14 des Dienstreglements unsere Genehmigung ertheilt, wovon wir Ihnen anmit Kenntniß geben.“

— (Abgabe von Ausrüstungsgegenständen an Offiziere; Säbelskontrolle.) Das eidg. Militärdepartement hat an die Waffens- und Abtheilungschefs und an die Oberst-Divisionäre folgendes Schreiben erlassen: „Durch Kreis Schreiben vom 4. April 1878, siehe Militärverordnungsblatt Jahrgang 1878, Seite 66, ist den Offizieren bekannt gegeben worden, daß die eidg. Kriegsmaterialverwaltung, administrative Abtheilung, ordonnanzmäßige und kontrollirte Ausrüstungsgegenstände auf Lager halte und diese Artikel zum Selbstkostenpreise an berechnigte Offiziere verkaufe.

Gleichzeitig wurde bestimmt, daß

- a. nicht kontrollirte Offiziersäbel unzulässig,
- b. dieselben nachträglich der eidg. Kontrolle behufs qualitativer Prüfung und Abstempelung zuzustellen seien,
- c. diese Kontrolle, weil nur ausnahmsweise vorkommend, taxfrei statfinde.

Es hat sich nun ergeben, daß eine Großzahl dieser Waffen dennoch von Händlern bezogen wird, und daß der eidg. Verwaltung durch die fragliche Spezialkontrolle eine bedeutende Arbeit, verbunden mit nicht unerheblichen Kosten, erwächst.

Dieser Umstand veranlaßt uns, die taxfreie Kontrolle dieser Waffen aufzuheben und zu verfügen, daß die eidg. Munitionskontrolle, welcher die Säbelskontrolle obliegt, instänftig für jeden von Offizieren oder von Säbelhandlungen eingesetzten Säbel, gleichviel ob die betreffende Waffe die Kontrolle ausfällt oder als unbrauchbar ausgeschossen wird, nebst allfälligen Unkosten für Transporte oder für Packmaterial, eine Taxe von Fr. 1 zu berechnen und diesen Betrag jeweilen bei Anlaß der Rücksendung per Nachnahme zu erheben hat.“

— (Erläuterung zu der Verordnung über das freiwillige Schießwesen) vom eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone zu Händen der freiwilligen Schießvereine. „Obgleich die bundesrätliche Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens vom 16. März laufenden Jahres keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, wie die einzelnen Bestimmungen zu verstehen seien, scheinen sich doch, wie aus Anfragen hervorgeht, manche Schießvereine noch zu wenig in den Sinn der neuen Vorschriften vertieft zu haben, um dieselben nicht noch hie und da mit den früher bestandenen zu verwechseln.

Mehr noch als die Vereine scheinen die schießpflichtigen Militärs bezüglich der neuen Bestimmungen im Unklaren zu sein, was sich leicht dadurch erklären läßt, als nicht jedem Einzelnen die neue Verordnung zugestellt werden konnte. Wir ersuchen Sie daher, im Sinne der nachfolgenden Auseinandersetzungen in möglichst weiten Kreisen Aufklärung schaffen zu wollen.

Alter Gewohnheit gemäß laden einzelne Vereine die Schießpflichtigen ein, sich bei ihren Uebungen zur Abgabe der 30 Schüsse zu betheiligen. Dies ist nur dann statthaft, wenn die betreffenden Militärs Mitglieder des fraglichen freiwilligen Vereines werden, da sie nur als solche, oder dann aber in den obligatorischen Uebungen ihre Schießpflicht erfüllen können.

In besonderen, zufällig zusammengesezten Vereinigungen kann die Schießpflicht ebenfalls nicht mehr erfüllt werden. Es ist zu hoffen, daß die bisherigen Vereine die schießpflichtigen Militärs in möglichst liberaler Weise als Mitglieder aufnehmen und sie namentlich nicht durch zu hohe Anforderungen an Zeit und Geld fernhalten. Wo letzteres dennoch geschehen sollte, wo, wie in Städten, die Vereine zu zahlreich werden, um noch viele Mitglieder aufnehmen zu können, oder wo in weiter Umgebung noch keine Vereine bestehen, ist die Bildung neuer Militärschießvereine angezeigt.

Bei Bildung von solchen steht den Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie ein schönes Feld der Thätigkeit offen. Die Statuten solcher Vereine können einfach sein. Wesentlich ist, daß sie die Pflichten der einzelnen Mitglieder genau umschreiben und daß sie einen Vorstand aufstellen, welcher den Behörden für die Führung der Schießbücher und die eingegebenen Rapporte verantwortlich ist.

Die Verordnung sieht zweierlei Staatsbeiträge vor: Fr. 1. 80 und Fr. 3. Ersterer kann nur von schießpflichtigen Militärs, und zwar, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, schon mit 30 Schüssen erworben werden. Schieß ein Schießpflichtiger 50 und mehr Schüsse und erfüllt damit die aufgestellten Bedingungen, so ist er zum größeren Beitrag von Fr. 3 berechtigt.

Die verlangten Präzisionsbedingungen müssen in zwei nacheinander geschossenen Reihen von 5 Schüssen gemacht werden. Es ist nicht nothwendig, daß beide Reihen an einem und demselben Tage geschossen werden, sondern es kann die letzte Serie von einem früheren Schießtag zur ersten Serie eines folgenden hinzugerechnet werden.

Die Anzahl der Serien, welche ein Schütze macht, ist unbeschränkt; doch wäre es Munitionsverschwendung, bei ganz schlechter Witterung oder wenn ein Schütze die ganz niedrig gestellten Bedingungen nicht erreicht, weiter schießen zu lassen. Ganz ungeübte Schützen sind anzuwiesen, vor der weiteren Uebung Gymnastik (Anschlags- und Zielübungen) zu betreiben, sich durch Schießen von Exercierpatronen an das Feuer zu gewöhnen und sodann vorerst auf nähere Distanzen (etwa 150 m.) zu schießen, zuerst aufgelegt, dann freihändig. — Alle verlorenen Serien zählen gleichwohl für die 50 Schüsse, welche zum Staatsbeitrag von Fr. 3 nothwendig sind, mit, sofern bei weiterer Fortsetzung des Schießens die verlangten Präzisionsleistungen noch nachgeholt werden. Die um 50 % reduzierten Präzisionsleistungen, oder mit anderen Worten 6 Punkte in zwei aufeinander folgenden Reihen von je 5 Schüssen auf jeder der drei Distanzen und bei dafür vorgeschriebenen Schießen genügen, um sich von der obligatorischen Schießübung frei zu machen, nicht aber zur Erreichung des Staatsbeitrages, für welchen 10 Punkte nothwendig sind. — Wenn auch ein Schütze in einer Reihe von 5 Schüssen die verlangte Präzision erreicht, was ja gar leicht möglich ist, so genügt dies gleichwohl nicht, da die Verordnung ausdrücklich 10 Schüsse für jede der drei obligatorischen Uebungen:

- 300 m. auf Scheibe I
- 400 m. auf Scheibe II
- 225 m. auf Scheibe III vorschreibt.

Wenn der Art. 3 der Verordnung beliebige Scheiben vorschreibt, so sind darunter beliebige Ordonnanzscheiben verstanden. Für die freien Uebungen jedoch ist es gestattet, das dem Schützen sichtbare Ziel nach dem Gutfinden der Schützengesellschaften festzusetzen, z. B. auch rundes Schwarz; jedoch müssen auf der Scheibe selbst

die Umrisse der Figuren der Ordonnanzscheibe (Mann, Kreis) eingezeichnet sein, so daß der Zeiger entsprechend zeigen und das Schießresultat entsprechend aufgezeichnet werden kann.

Schließlich haben wir noch eines Druckfehlers zu erwähnen, der sich in Beilage III der Vorschriften für die Aufzeichnung der Schießresultate und selber auch in das Formular der Schießtabelle eingeschlichen hat. In der Ueberschrift der ersten Kolonne jeder einzelnen Distanz soll es nämlich nicht heißen „Serien zu 5 Schüssen“, sondern „Schüsse“. Es ist somit in diese Rubrik die Zahl der gethanen Schüsse einzutragen, wie dies übrigens auch im Beispiel in Beilage III richtig gezeigt ist.“

U n s l a n d.

Deutschland. (Unglücksfall.) Am 26. Juni ereignete sich in Wesel bei der auf dem Schießplatz Friedrichsfeld zur Schießübung vereinigten 7. Feldartillerie-Brigade ein schwerer Unglücksfall. Bei dem Schießen einer kombinierten Batterie sprengte eine Granate in dem Moment, als sie in das Rohr eingesetzt wurde. Die Verwüstung war eine gräßliche. Ein Mann war sofort todt; ihm war der Boden der Granate mitten durch die Brust geschlagen. Vier Mann sind schwer verwundet. Von den in der Batterie beschäftigten Offizieren ist wunderbarer Weise niemand verwundet.

Frankreich. (Unteroffiziersfrage.) Die für alle Kontinentalarmeen brennend gewordene Unteroffiziersfrage beschäftigte am 30. Juni den von Grevy präsidierten Ministerrath. Thibault legte einen Entwurf zur Regelung der Angelegenheit vor, welcher die volle Billigung des Kabinetts fand und sofort der Kammer als neue Regierungsvorlage eingereicht wurde. Die Grundlagen dieses Entwurfes sind die folgenden: Die Kapitulationen gedienter Unteroffiziere sollen auf wenigstens ein Jahr und auf nicht länger als drei Jahre abgeschlossen werden. Dreijährige Wiederanwerbungen können dreimal erneuert werden. Unteroffiziere, welche drei Jahre gedient haben, erhalten bei erstmaliger Kapitulation auf drei Jahre eine mit 5 pCt. verzinssliche Prämie von Fr. 1500 gutgeschrieben, außerdem ein Handgeld von Fr. 500 und eine Soldzulage von 30 Cts. pro Tag. Eine zweite Kapitulation erhöht die gutgeschriebene Prämie auf Fr. 2000 und bringt ein Handgeld von Fr. 300 und eine Kapitulantenzulage von 50 Cts. ein. Die dritte Wiederanwerbung endlich ist mit abermaliger Gewährung einer Zulage von 60 Cts. pro Tag verbunden. Bei Ablauf der zweiten Kapitulation tritt Zivilversorgungsberechtigung ein und nach Absolvierung der dritten Kapitulation, also nach zwölfjähriger Dienstzeit, wird außerdem noch eine Pension gewährt. Die höchste Zahl der zulässigen Kapitulationen würde 26,000 sein, womit nur eine Mehrausgabe von einer Million Franken über die im Gesetz von 1871 vorgesehenen Lösungsbeträge verbunden wäre. Damit hofft man dem bedenklich gewordenen Mangel an tüchtig ausgebildeten Unteroffizieren dauernd abhelfen zu können.

Rumänien. (Generalstab.) Der infolge der Neuorganisation der rumänischen Armee aufzustellende Generalstab soll im Frieden aus 1—2 Generalen, 4—5 Obersten, 12 Majors, 13 Hauptleuten, 5 Archivaren erster, 10 zweiter Klasse, Zeichnern, Schreibern etc. bestehen. Zur Heranbildung von Offizieren für denselben wird eine eigene Schule errichtet, auf welcher die Aspiranten sich das Zeugniß der Qualifikation zu erwerben haben werden. (M. B.)

Mexiko. (Stand der Armee.) Für das Rechnungsjahr 1883/84 ist das Kriegsbudget mit 8,514,478 Pesos angesetzt, und basiert auf einer Friedensstärke von etwas mehr als 25,000 Mann. Das stehende Heer besteht nämlich im Frieden aus:

20 Bataillonen Infanterie à 646 Köpfe	=	12,920 Mann
20 Bataillons-Kadres à 326 Köpfe	=	4,720 „
10 Regimentern Kavallerie à 489 Köpfe	=	4,890 „
10 Regimente-Kadres à 148 Köpfe	=	1,480 „
2 Bataillonen Artillerie à 600 Köpfe	=	1,200 „
1 Res.-Bataillon Artillerie à 600 Köpfe	=	194 „
1 Bataillon Sappeurs, Geniecorps etc.	=	1,230 „

Zusammen 26,634 Mann.